

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Doping im Sport

Kamber, Matthias

Maggingen, 1990

6. Maßnahmen zur Dopingbekämpfung

6. MASSNAHMEN ZUR DOPINGBEKÄMPFUNG

Dopingkontrollen an den Wettkämpfen haben zusammen mit den Fortschritten in der Instrumentalanalytik dazu geführt, dass die Verwendung von Doping an Wettkämpfen zurückging. Es wurden keine auf Dopingsubstanzen zurückzuführende schweren Zwischenfälle mehr beobachtet.

Der Gebrauch von Dopingmitteln, insbesondere von anabolen Steroiden, hat sich in die Vorwettkampfphase verlagert. Durch rechtzeitiges Absetzen vor dem Wettkampf sind diese Substanzen nicht mehr im Urin nachweisbar, und der Athlet gilt als "sauber". Um diesen Missbrauch zu bekämpfen, sind prinzipiell überraschende Kontrollen ausserhalb von Wettkämpfen vorzusehen. Gleichzeitig könnte das körpereigene Steroidprofil zur Beurteilung eines Anabolikamissbrauches zugezogen werden.

Der Europarat hat eine Konvention gegen Doping im Sport ausgearbeitet, die seit November 1989 zur Unterzeichnung aufliegt und seit dem 1. März 1990 in Kraft ist. Diese Konvention hat zum Ziel, durch eine internationale Harmonisierung von Reglementen und Bekämpfungsmassnahmen den Gebrauch von Dopingmitteln zu unterbinden bzw. einzuschränken. Dabei verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten die vorgesehenen Massnahmen zu erfüllen oder deren Erfüllung nichtstaatlichen Organisationen zu überlassen.

Die Konvention sieht die folgenden wichtigsten Massnahmen vor:

- Die Verfügbarkeit von Dopingmitteln und insbesondere von Anabolika ist einzuschränken.
- Die Einführung von Kontrollen während und ausserhalb von Wettkämpfen ist national und international durchzusetzen.

- Die Analysen von Dopingproben müssen in einem vom IOC anerkannten Labor durchgeführt werden.
- Wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Trainingslehre als Alternative zum Doping sollen gefördert werden.
- Förderung der Erziehung und Aufklärung auf allen Stufen.

Bis jetzt haben 11 Länder, darunter auch die Schweiz, diese Konvention unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die Parlamente unterzeichnet, 6 Länder haben sie bereits ohne Vorbehalt unterschrieben.

In der Schweiz liegt die Verantwortung für die Durchführung von Dopingkontrollen bei den Sportverbänden und dem Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS). Der SLS setzte Ende 1988 eine interdisziplinär zusammengesetzte Projektgruppe ein, die Vorschläge für eine griffigere Dopingbekämpfung unterbreiten sollte. Aufgrund des Berichtes der Arbeitsgruppe wurden im Verlauf des Jahres 1989 ein neues Dopingstatut und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erarbeitet und von der Delegiertenversammlung des SLS am 18. November 1989 einstimmig angenommen. Als wichtigste Neuerungen seien aufgeführt:

- Zur Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Doping wird durch den SLS eine zentrale, interdisziplinär zusammengesetzte Kommission zur Dopingbekämpfung gebildet.
- Die Dopingliste entspricht derjenigen des IOC. Grundsätzlich ist der behandelnde Arzt für eine medikamentöse Therapie verantwortlich. Wenn er zu Therapiezwecken in Ermangelung adäquater Alternativen dopinghaltige Substanzen einsetzt, muss er dies der Kommission zur Dopingbekämpfung des

SLS anmelden und erläutern. Diese kann bei Gefahr des Missbrauches einschreiten. Ein so behandelter Athlet ist während der Therapie nicht wettkampftauglich und in der Regel auch nicht trainingsfähig.

- Neben den wie bisher durchgeführten Wettkampfkontrollen werden für Athleten der höchsten Leistungsklasse überraschende Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe eingeführt. Zudem führt eine vom SLS gestellte Kontrollequipe zusätzlich unangemeldete Kontrollen an ausgelosten Wettkämpfen durch (Systemkontrollen).

Den einzelnen, dem SLS angeschlossenen Verbänden wird die Anzahl zu kontrollierender Wettkämpfe und Proben zugeteilt (Quotenregelung). Gleichzeitig werden die Verbände angewiesen, 75% des Kontingentes für Wettkämpfe der nationalen Spitze und 25% für jene der unteren Leistungsklassen und des Nachwuchses zu verwenden. Für spezielle Wettkämpfe (z.B. Welt- oder Europameisterschaften) können zusätzliche Kontingente angefordert werden.

- Alle eingesetzten Kontrolleure, die durch die einzelnen Sportverbände zu stellen sind, werden zentral durch den SLS aus- und weitergebildet.
- Für die Analysen der Proben wird ein vom IOC anerkanntes Labor beauftragt. Im Falle einer Zweitanalyse muss der Befund der A-Probe mit demjenigen der B-Probe übereinstimmen und die Identität der beiden Proben gezeigt werden.
- Im rechtlichen Bereich gilt, dass das gesamte Verfahren bis zur Verhängung von Sanktionen rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtet ist. Dies umfasst die rasche Beurteilung, rechtliches Gehör für den Athleten und Rekursmöglichkeit an ein neutrales Schiedsgericht.

- Erziehung und Aufklärung sowie Massnahmen im Bereich der optimalen Trainingssteuerung und der medizinischen Betreuung sollen gefördert werden.

Die Forderungen des Europarates werden durch dieses Statut grösstenteils schon erfüllt. Das Statut wird seit dem 1. April 1990 in der Praxis angewendet und im Verlaufe des Jahres 1990 voll zum Tragen kommen. Im Vergleich mit Reglementen von anderen Ländern oder Fachverbänden sind die abweichenden Regelungen im Bereich der Analytik (Beweis der Identität der A- und B-Probe durch das Labor) und der Therapie mit Dopingsubstanzen umstritten:

- In der Analytik bedeutet diese Regelung eine Verschärfung gegenüber den Bestimmungen des IOC. In der Praxis heisst dies, dass A- und B- Probe im gleichen Labor analysiert werden müssen.
- Bei der Therapie mit Dopingsubstanzen (dem sogenannten "Therapiefenster") werden vor allem zwei Gegenargumente genannt:
 - a) Durch die Meldepflicht des Arztes an die Kommission Dopingbekämpfung wird die ärztliche Entscheidungsfreiheit zu stark eingeschränkt.
 - b) Die Therapiemöglichkeit öffnet ein Hintertürchen für eine anabolikaunterstützte Wettkampfvorbereitung. Die Grenzen zwischen Therapie - Substituion - Doping werden damit noch mehr verwischt.

Es scheint, dass zur Zeit zum Beispiel die IAAF die Therapiemöglichkeit mit verbotenen Substanzen nicht anerkennt, da sie den IAAF-Regeln widerspricht, die vom IAAF-Kongress 1989 verabschiedet wurden.

Die Anwendung des Statutes in den nächsten Monaten und Jahren wird zeigen, welche Bestimmungen noch verbessert oder abgeändert werden müssen.